

Zur Verpfändung sakraler Kultgegenstände an Juden im mittelalterlichen Reich: Norm und Praxis

Jörg R. Müller

In dem in Kürze erscheinenden Band zur 2010 in Wien abgehaltenen Tagung „Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas“ beschäftigt sich ein von mir verfasster Beitrag mit der Versetzung von Diebesgut bei jüdischen Pfandleihern im mittelalterlichen Reich.¹ Das innerjüdisch bereits lange Zeit praktizierte und von Heinrich IV. im späten 11. Jahrhundert den Wormser und Speyer Juden zur Erleichterung des Waren- und Geldhandels auch auf deren Geschäftsbeziehungen mit Christen erweiterte „Marktschutzrecht“, das trotz verschiedener regionaler Einschränkungen grundsätzlich noch in der frühen Neuzeit in weiten Teilen des Reiches gültig war, führte aufgrund der Tatsache, dass der jüdische Pfandnehmer den Pfandgeber nicht nennen musste – es wohl auch in vielen Fällen nicht konnte –, häufig dazu, dass Diebesgut bei Juden versetzt wurde.² Insbesondere seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden Juden vor dem Hintergrund einer zunehmenden, religiös, wirtschaftlich und politisch motivierten antijüdischen Stimmung verstärkt mit dem Vorwurf konfrontiert, durch ihr Geschäftsgebaren Diebstahlsdelikte zu fördern.³ Zwar wurde das den jüdischen – später auch christlichen – Pfandleihern gewährte Marktschutzrecht von den Zeitgenossen zuweilen heftig kritisiert, doch wussten die Opfer von Diebstählen die Vorteile dieses Rechts insofern zu schätzen, als sie ihre entwendeten Güter im Rahmen einer gezielten Suche bei derart privilegierten Pfandleihern mitunter auffinden und zu jenem verhältnismäßig geringen Preis, den der Kreditgeber gezahlt hatte, wiedererlangen konnten. Dagegen waren die Aussich-

¹ MÜLLER, Jörg R., ... *gestolen und ainem juden* ... versetzt. Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf, in: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (erscheint 2012 als Themenschwerpunktheft der Zeitschrift *Aschkenas*) [35 Seiten in gesetzter Form].

² Ebd. ausführlich mit entsprechenden Quellen- und Literaturangaben.

³ Ebd., S. 13–17 [ms.].

ten für Bestohlene gering, ihr nicht bei Pfandleihern versetztes Eigentum zurückzubekommen.⁴

Die zahlreich überlieferten spätmittelalterlichen Quellen offenbaren eine große Bandbreite der von Juden beliehenen Mobilien.⁵ Von den in der Pfandleihe geradezu allgegenwärtigen Gegenständen des täglichen Gebrauchs⁶ heben sich die seltener belegten, aufgrund ihrer materiellen und kultisch-religiösen Bedeutung ungleich wertvolleren Sakralgegenstände deutlich ab.⁷ Aber auch im Hinblick auf Norm und Praxis

⁴ Ebd., S. 33–35 [ms.]; vgl. auch MAGIN, Christine, „Wie es umb der iuden recht stet“. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999 (Göttinger Philosophische Dissertation D 7), S. 377; HOFFMANN, Moses, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, Leipzig 1910 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 152), S. 67; MEYER, Herbert, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902, S. 192.

⁵ Auf die Beschäftigung mit der mancherorts häufig belegten Verpfändung von Immobilien an Juden soll im Folgenden verzichtet werden.

⁶ Vgl. MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), Anm. 36.

⁷ Die sakralen Geräte gehören ebenso wie heilige Gebäude und Stätten zu den für den Gottesdienst bestimmten *res sacrae*; vgl. BECKER, Hans-Jürgen, (Art.) *Res sacrae*, in: HRG 4, Sp. 925 f. Im Mittelalter waren sie als Gott aufgetragene oder geweihte Gegenstände nicht Eigentum einzelner Personen, sondern der Gemeinschaft; sie durften nach kirchlicher Gesetzgebung nicht entfremdet werden; vgl. beispielsweise mehrere *capitula* des *Decretum magistri Gratiani*, bearb. v. Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879 (*Corpus iuris canonici* 1), in pars II, causa XII, quaestio I und II. Gemeinsam mit den *vasa non sacra* bilden die *vasa sacra* die Altargeräte. Dabei handelt es sich um sämtliche im Rahmen von liturgischen Handlungen am Altar mittelbar oder unmittelbar verwandten Geräte. Die *vasa sacra* (Kelch, Patene, eucharistisches Saugröhrchen, Ziborium und Monstranz) unterscheiden sich von den *vasa non sacra* (unter anderem: Messkännchen, Altarkreuz, Altarleuchter, liturgische Ablutionsgefäße, Weihwasserbehälter, Friedenskusstafel, Altarglöckchen, Rauchfass und Behälter zur Aufbewahrung der unkonsekrierten Hostien) dadurch, dass sie direkt mit dem konsekrierten Brot und dem konsekrierten Wein beim Abendmahl in Berührung kommen und zumeist – durch Bischöfe – geweiht, zumindest aber gesegnet sind. Während es im Frühmittelalter keine Vorschriften über die Beschaffenheit der liturgischen Kelche und Patenen gab, setzte sich seit dem 9. Jahrhundert allmählich die Anschauung durch, dass diese Gefäße aus Gold oder zumindest aus Silber sein sollten; im Falle von Armut war es der betroffenen Kirche erlaubt, Kelche aus einem anderen – allerdings möglichst würdigen – Material zu benutzen. Da die Form der Kelche keinen Vorschriften unterlag, war es lange Zeit mitunter schwierig, sakrale von profanen Kelchen zu unterscheiden, zumal auch profane Kelche häufig über christliche Motive und Kreuzsymbole als Zeichen privater Frömmigkeit verfügten, ebenso wie liturgische Kelche über profane Darstellungen. Auch die häufig edlen und kunstvoll gefertigten Pyxiden konnten nicht generell anhand von Material und Form von den Behältern für die ungeweihten Hostien unterschieden werden, deren Verpfändung wegen ihrer Zugehörigkeit zu den *vasa non sacra* vielerorts nicht explizit verboten war. Lediglich die wohl nicht vor dem späten 13. Jahrhundert entstandenen und zumeist sehr aufwändig gestalteten Monstranzen waren schon rein äußerlich den liturgischen Gefäßen eindeutig zuzuordnen. Zwar gehörten die Altarkreuze nicht zu den *vasa sacra*, doch waren sie wegen ihres Symbolgehalts, zudem oft mit einem Corpus Christi versehen, aus edlen Materialien. Ähnliches gilt für häufig mit Prachtein-

der Verpfändung liturgischer Geräte, Gewänder und Bücher durch Angehörige des Klerus offenbart sich ein zeitlich und räumlich differenziertes Bild.

bänden versehene liturgische Bücher und hochwertige, gesegnete Messgewänder und Paramente. Demnach waren die ideell wertvollsten christlichen Kultgegenstände auch am prachtvollsten ausgestattet, sodass sie sich aus materiellen Erwägungen als Pfandobjekte anboten. Vgl. BRAUN, Joseph, *Das christliche Altargerät in seinem Sein und in seiner Entwicklung*, München 1932; RONIG, Franz, *Die eucharistischen Altargeräte in katholischer Sicht*, in: *Goldschmiedekunst des Mittelalters. Im Gebrauch der Gemeinden über Jahrhunderte bewahrt*, hg. v. Bettina SEYDERHELM, Lampertswalde 2001, S. 64–72, hier: S. 67; SEYDERHELM, Bettina, *Funktion, Bedeutung und Geschichte der liturgischen Geräte, die in den evangelischen Kirchengemeinden erhalten worden sind*, in: ebd., S. 136–145. Zur Verwendung von Gold und Silber vgl. FUCHS, Friedrich, *Gold und Silber als Werkstoffe für die Kunst*, in: ebd., S. 124–135. Offenbar nicht tangiert – zumindest nicht explizit – von den Verpfändungsverboten waren kirchliche Amtsinsignien wie Bischofsring und Bischofsstab sowie Abtsstab, obschon die Insignien ebenfalls in der Liturgie – wenn auch freilich nur marginal – Verwendung fanden. Diese sind zuweilen im Pfandbesitz von Juden belegt. Zu den Messgewändern vgl. BRAUN, Joseph, *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik*, Freiburg i. Br. 1907, bes. S. 760–764; zum Bischofsring LABHART, Verena, *Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings*, Köln, Graz 1963 (*Rechtshistorische Arbeiten* 2). Im Jahre 1213 ordnete Bischof Liutold von Basel (1192–1213) an, wie der Betrag, den ihm Graf Rudolf schuldete, verwendet werden sollte. Unter anderem sollten sechs Mark dazu dienen, seinen Bischofsring und ein seidenes Tuch aus dem Pfandbesitz eines Juden auszulösen (*Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 1, bearb. v. Rudolf WACKERNAGEL und Rudolf THOMMEN, Basel 1890, Nr. 83, S. 56 f.). Papst Innozenz VI. (1352–1362) forderte im Jahre 1360 den Patriarchen Ludwig von Aquileja (1359–1365) auf, dafür zu sorgen, dass Bischof Paul von Freising (1359–1377), ehemals Bischof von Gurk (1352–1359), den Bischofsstab und die Inful, die er bei Juden verpfändet hatte, auslöse und dem Elekten von Gurk zukommen lasse (*Apostolic See I* [wie Anm. 7], Nr. 387, S. 413). Im darauf folgenden Jahr wurde Bischof Paul durch ein Kollegium von Spruchleuten dazu verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände wieder auszulösen (*Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich*, Bd. 2: 1339–1365, bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck, Wien, Bozen 2010, Nr. 991, S. 262 f.). Nach KEIL, Martha, *Christliche Zeugen vor jüdischen Gerichten. Ein unbeachteter Aspekt christlich-jüdischer Begegnung im spätmittelalterlichen Aschkenas*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte* 117 (2009), S. 272–283, hier: S. 278, hatte Paul an den Juden Häslein von Friesach nicht nur die Inful und den Bischofsstab, sondern auch kostbares Tafelgerät verpfändet. Im Jahre 1377 gestattete Erzbischof Adolf I. von Mainz (1373 bzw. 1381–1390) dem Mainzer Juden Joselin von Würzburg, den Ring und die Kleinodien, die diesem noch von Erzbischof Johann (1371–1373) für 400 fl. verpfändet worden waren, nach Ablauf eines Jahres verkaufen zu dürfen, wenn sie bis dahin nicht ausgelöst seien (*Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbuch* 9, fol. 38^v). Vor 1397 September 17 bot die Jüdin Jutlin von Straßburg in Frankfurt einen goldenen Ring des verstorbenen Mainzer Erzbischofs Konrad (1390–1397) aufgrund einer Schuld von 300 fl. zuzüglich Zinsen auf und verkaufte ihn für 450 fl. an den Juden Seligmann (*Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. [1150–1400]*, bearb. v. Isidor KRACAUER, Frankfurt a. M. 1914, S. 844, fol. 55^r). Der Konvent des Zisterzienserklosters Gotteszell bekannte im Jahre 1410, dass die Prämonstratenser von Windberg für 16 Pfund die Krümme ihres Abtsstabs bei Juden zu Straubing ausgelöst haben und sie den Windbergern nun die Summe schuldig seien (München, BHStA, KU Windberg, Nr. 329).

Während den sporadisch bezeugten Fällen von Kirchendiebstahl mit anschließender Versetzung liturgischer Geräte bei Juden bereits in dem oben erwähnten Tagungsbeitrag entsprechende Beachtung zuteil wurde⁸, musste innerhalb des äußerst facettenreichen Themas unter anderem die „Grauzone zwischen autorisierten und unautorisierten Verpfändungen von Kirchengut durch Mitglieder des Klerus bei Juden“⁹ ausgeblendet werden, um nicht den vorgegebenen Rahmen des Beitrags zu sprengen. Nicht zuletzt aufgrund der intensiven Beschäftigung des Jubilars mit wirtschaftlichen Aspekten der jüdischen Geschichte¹⁰ erscheint es angebracht, sich im Rahmen der vorliegenden Festschrift anhand von Fallbeispielen des mittelalterlichen Reichsgebiets unter Berücksichtigung normativer Quellen der Frage zu widmen, wann die Verpfändung von mobilem Kirchengut an Juden rechtmäßig erfolgte. Nach einem repräsentativen Überblick über räumlich relevante normative Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts (I), der weltlichen Gesetzgebung (II) und der Partikularsynoden (III) bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts werden einige konkrete Fälle von Verpfändungen kultischer Objekte an Juden durch Angehörige des Klerus oder anderweitig Bevollmächtigte für diesen Zeitraum dargelegt und in den rechtlichen Kontext eingeordnet (IV). Schließlich sollen die Auswirkungen der sich wandelnden normativen Bestimmungen anhand einiger Beispiele des 14. bis frühen 16. Jahrhunderts (V) unter Hinzuziehung der jüdischen Perspektive aufgezeigt werden (VI).

I

In seiner um 1140 angefertigten Sammlung und Kommentierung von Konzils- und Synodalbeschlüssen, päpstlichen Dekreten, patristischen und biblischen Texten sowie älteren Gesetzeskompilationen schuf der Bologneser Rechtsgelehrte Gratian ein Grundlagenwerk der Kanonistik.¹¹ Zu Recht trägt es den Titel *Concordantia discordantium*

⁸ MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 24–29 u. a. [ms.]. Diese Thematik wird daher in vorliegendem Beitrag nicht wieder aufgegriffen.

⁹ Ebd., S. 25; vgl. zu der Thematik bislang SHATZMILLER, Joseph, Church Articles: Pawns in the Hands of Jewish Moneylanders, in: Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen, hg. v. Michael TOCH unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S. 93–102; HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 4), S. 106–109. Demnächst erscheint eine Arbeit von Joseph Shatzmiller unter dem Titel „Jews and Christian Art in the Middle Ages“, in der der Autor sich unter anderem mit dem Einfluss der an Juden verpfändeten christlichen Kultobjekte auf die jüdische Kunst auseinandersetzt.

¹⁰ Vgl. die einschlägigen Beiträge im Schriftenverzeichnis.

¹¹ *Decretum Gratiani* (wie Anm. 7). Zum *Decretum Gratiani* vgl. ZAPP, Hartmut, (Art.) *Corpus iuris canonici*, in: *LexMA* 2, Sp. 263–270, hier: Sp. 264–266 (mit weiteren Literaturangaben). Trotz der fundamentalen Bedeutung des Werks ist es nicht offiziell als Gesetzeswerk anerkannt worden.

canonum, versuchte Gratian doch unter Anwendung scholastischer Methoden kirchliche Rechtstexte unterschiedlichster Herkunft zu ordnen und häufig auftretende Widersprüche miteinander in Einklang zu bringen.¹² Im zweiten Teil seines Opus, *causa XII, quaestio II, capitulum XIII*, griff Gratian eine Bestimmung des vierten Konzils von Konstantinopel (869/70) auf, wonach es im Zuge der Erneuerung apostolischer und patristischer Regeln keinem Bischof gestattet sein sollte *cimilia et vasa sacrata* zu verkaufen oder in anderer Weise zu veräußern, außer es diene – wie es bereits frühere Konzilien festgelegt hätten¹³ – der Befreiung von Gefangenen.¹⁴

Dagegen schränkt p. II, c. X, q. II, cap. III, vorgenannte Bestimmung dahingehend ein, dass eine Kirche, die ihre drückenden Schulden nicht auf andere Weise tilgen könne, gegebenenfalls überzählige Gefäße mit Genehmigung des zuständigen kirchlichen Vorgesetzten an eine andere geistliche Institution oder nach deren Einschmelzung an wen auch immer veräußern dürfe.¹⁵ Eine weitere einschlägige Verordnung findet sich im *Liber extra* (oder *Decretales Gregorii IX*), einer im Auftrag Papst Gregors IX. vom

¹² Zur Arbeitsweise Gratians vgl. WINROTH, Andreas, *The Making of Gratian's Decretum*, Cambridge 2000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series); LANDAU, Peter, *Gratian and the Decretum Gratiani*, in: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (1140–1234). From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*, hg. v. Wilfried HARTMANN und Kenneth PENNINGTON, Washington 2008, S. 22–54.

¹³ In cap. XV verweist Papst Gregor I. (590–604) in einem diesbezüglichen Schreiben an zwei Geistliche aus Fermo auf entsprechende *statuta sacrorum canonum* (Decretum Gratiani [wie Anm. 7], Sp. 691). In dem Schreiben geht es um ein Lösegeld von 11 Pfund, das Bischof Fabius von Fermo zur Befreiung der beiden Brüder und ihrer Eltern um das Jahr 580 aus kirchlichem Besitz aufgebracht hatte und das die beiden nun befürchteten zurückzahlen zu müssen. Zwei weitere Schreiben Papst Gregors aus dem Jahre 597 weisen auf das Verbot des Verkaufs von *ministeria ecclesiastica* hin, es sei denn, der Erlös diene der Befreiung Gefangener (ebd., cap. XIV und XVI). Dies gelte auch dann, wenn die betreffende Kirche unter großer Armut leide.

¹⁴ *Item ex VIII. Sinodo uniuersali*, [c. 15.]: *Apostolicos et paternos canones renouans hec sancta et uniuersalis sinodus diffiniuit, neminem prorsus episcopum uendere uel utcumque alienare cimilia et uasa sacrata, excepta causa olim ab antiquis canonibus ordinata, uidelicet pro redemptione captiuorum* (Decretum Gratiani [wie Anm. 7], Sp. 690). Wenn hier explizit die Bischöfe angesprochen sind, ist daraus nicht zu schließen, dass der Verkauf kirchlicher Kultgegenstände anderen Personen gestattet gewesen sein könnte. Vielmehr wird hier betont, dass es nicht einmal Bischöfen erlaubt sei, derartiges zu tun. Aus einem ebenfalls in Gratians Sammlung aufgenommenen Brief Papst Palagius' I. (556–561) an einen nicht näher bezeichneten Bischof Hostilius aus dem Jahre 557 (p. II, c. XII, q. II, cap. II) sichert der Papst Hostilius die erwünschte Unterstützung zu und ordnet an, dass dieser umgehend dafür sorgen solle, dass die Pfarrkirchen seines Sprengels wieder in den Besitz der von Geistlichen veräußerten *uasa sacra* und anderer zum Gottesdienst gehörender Gegenstände gelangten (Decretum Gratiani [wie Anm. 7], S. 687). Mehrere Capitula in Gratians Dekret erwähnen die Zustimmung des Bischofs beim Verkauf von Kirchengütern durch Geistliche bzw. die Zustimmung des Domkapitels, falls der Bischof eine solche Transaktion vorzunehmen beabsichtigte (p. II, c. XII, q. II, cap. 37, 41, 51; p. II, c. XVII, q. IV, cap. 40; S. 699, 701, 703 und 826).

¹⁵ *Et habet superflua vasa, nec aliunde solvere ualet, ne quid immobile alienetur vel distrabatur, ea, gestis habitis coram eo, cuius est loci ordinatio, aliis scilicet locis venerabilibus, vel conflata cuiilibet*

Dominikaner Raimund de Peñafort verfassten und 1234 vollendeten Sammlung des seit dem *Decretum Gratiani* überwiegend neu gesetzten, aber auch aus älteren Kollektionen ergänzten Rechts.¹⁶ Darin wird unter Bezugnahme auf Erzbischof Hinkmar von Reims (845–882) Priestern ausdrücklich untersagt, Kelche, Patenen, Altartücher, Messgewänder und liturgische Bücher Schankwirten, Kaufleuten oder sonstigen Laien oder Frauen als Pfand zu geben, wenn sie nicht durch Not dazu gezwungen sind.¹⁷

Obwohl auch einige Bestimmungen des *Decretum Gratiani* und des *Liber extra* auf Juden eingehen, wird jüdische Pfandleihe weder im Allgemeinen¹⁸ noch mit christlichen Kultutensilien im Speziellen thematisiert. Dass es tatsächlich bereits im frühen Mittelalter Fälle gab, in denen *vasa sacra* in den Besitz von Juden gelangt waren, geht abermals aus einem Brief Papst Gregors I. (590–604) – aus dem Jahre 591 – hervor, der allerdings keine Aufnahme in das *Decretum Gratiani* fand. Darin beauftragte Gregor einen Subdiakon namens Anthemius, sich um den Fall des Diakons und zweier weiterer Kleriker der Kirche von Venafro zu kümmern, die einem Juden, *quod dici nefas est* – so Gregor –, *ministeria antefatae ecclesiae* verkauft hatten.¹⁹ Die im Brief genannten

vendantur (*Decretum Gratiani* [wie Anm. 7], S. 618). Die Bestimmung geht auf das Konzil von Konstantinopel des Jahres 535 zurück.

¹⁶ Vgl. ZAPP, *Corpus* (wie Anm. 11), Sp. 266 f.; vgl. auch den Sammelband: *History of Medieval Canon Law* (wie Anm. 12).

¹⁷ *Nullus presbyter praesumat calicem, vel patenam, aut pallam altaris, vel vestimentum sacerdotale, aut librum ecclesiasticum tabernario, vel negotiatori, aut cuilibet laico vel feminae in vadium dare, nisi iustissima necessitate urgente [...]* (*Decretalium collectiones*, bearb. v. Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879 [*Corpus iuris canonici* 2, Sp. 814–816], liber III, titulus XXI, cap. I, Sp. 526). An dieser Stelle wurde fast wörtlich auf den ersten Teil des elften Paragraphen von Hinkmars Kapitular II aus dem Jahre 852 Bezug genommen. Der einschränkende Nebensatz, wonach eine Verpfändung in Ausnahmefällen gestattet sein kann, findet sich allerdings nur in einigen Handschriften; vgl. MGH *Capitula episcoporum* 2, hg. v. Rudolf POKORNY und Martina STRATMANN, Hannover 1995, S. 39 f. Anders als Hinkmars Sendhandbuch, Burchards Dekret und Ivos Dekret wurden Hinkmars Kapitulare von Gratian – im Unterschied zu weiteren Texten des Reimser Erzbischofs – weder direkt noch indirekt rezipiert; vgl. ebd., S. 22 f. Die entsprechende Verordnung Hinkmars wurde bereits in das *Breviarium extravagantium*, der ersten auf Gratian folgenden Dekretalensammlung, aufgenommen, die Bernhard von Pavia zwischen 1187 und 1191 abfasste (*Quinque compilationes antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis*, bearb. v. Emil FRIEDBERG, Leipzig 1882, lib. III, tit. XVII, cap. I, S. 31). Mit der Veröffentlichung des *Liber extra* 1234 wurden die fünf Sammlungen obsolet; vgl. PENNINGTON, Kenneth, *The Decretalists* (1190–1234), in: *History of Medieval Canon Law* (wie Anm. 12), S. 211–245.

¹⁸ Der *Liber extra* enthält einen Titulus *De usuris* (liber V, titulus XIX), von dessen 19 Kapiteln sich zwei mit dem auf Juden auszuübenden Zwang beschäftigen, ihre Wuchergewinne zurückzugeben (*Decretalium collectiones* [wie Anm. 17], cap. XII und XVIII, Sp. 814–816). Die folgenden Werke des *Corpus iuris canonici* enthalten keine weitergehenden Bestimmungen.

¹⁹ *Id est: in argento calices duos, coronas cum delfinis duas et de aliis coronis liliis, pallia maiora minora sex* (Gregorii I papae registrum epistolarum, Bd. 1: Libri I–VII, hg. v. Paul EWALD und Ludwig M. HARTMANN, Berlin 1891 [MGH *Epistolae* 1], Nr. 66, S. 86 f.; *Apostolic See I* [wie Anm. 7], Nr. 6, S. 5 f.); vgl. auch SHATZMILLER, *Church Articles* (wie Anm. 9), S. 95.

Kleriker sollten bestraft werden. Der Jude, der das Verbot des Erwerbs von *cymilia sacra* missachtet hatte, sollte gezwungen werden, die genannten Gegenstände zurückzuerstatten.²⁰

Dennoch beschäftigten sich weder die päpstlichen Konzilien noch die über das *Decretum Gratiani* und die ihm folgenden Texte des *Corpus iuris canonici* in die Normen- bzw. Gesetzessammlungen gelangten Rechtstexte mit dem Verkauf oder der Verpfändung von *vasa sacra* an Juden. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Veräußerung der für die Feier der Eucharistie notwendigen geweihten Utensilien ohnehin nur äußerst eingeschränkt möglich war und offenbar keiner weitergehenden Bestimmungen bedurfte. Allerdings existiert eine offizielle päpstliche Stellungnahme aus dem Jahre 1258, die nicht Eingang in das umfangreiche Gesetzeswerk gefunden hat: In einem Schreiben an die Bischöfe des Königreichs Frankreich verbot Alexander IV. (1254–1261) ausdrücklich die Verpfändung von *indumenta, ornamenta et vasa* durch Kirchenangehörige an Juden, weil diese angeblich die christlichen Zimelien schändeten.²¹ Dass es sich hier um prinzipielle Vorbehalte des Papstes handelte, die wohl kaum ausschließlich auf Frankreich zutrafen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

II

Eine erste normative Regelung im weltlichen Recht findet sich bereits in der weitreichenden Gesetzgebung des in Anbindung an antike Traditionen im Jahre 800 zum Kaiser gekrönten und gesalbten Herrschers Karl I.²² Dieser interpretierte seine Auf-

²⁰ Apostolic See I (wie Anm. 7), Nr. 6, S. 5: [...] *memoratum Hebreum, qui oblitus vigorem legum, praesumpsit sacra comparare cymilia, per iudicem provinciae faciat conveniri et sine aliqua mora antefata ministeria restituere compellatur, ut ex eis nihil saepe fatae ecclesiae possit inminui.*

²¹ Apostolic See I (wie Anm. 7), Nr. 210, S. 214 f.: [...] *Accepimus siquidem, et non absque amaritudine cordis referimus, quod nonnulli prelati ac rectores et clerici vestrarum civitatum et diocesium, inter sanctum et prophanum in hoc minime discernentes, indumenta, ornamenta et vasa huiusmodi presumunt Iudeis titulo pignoris obligare, ipsique Iudei velut Crucis Christi et fidei Christiane hostes, ingrati, quod ipsos ex sola misericordia pietas Christiana receptat et cohabitationem illorum sustinet patienter, in Christiane religionis obproprium eadem sibi taliter obligata, et irreverenter tractant et in eis et cum eis talia pro dolor committunt nepharia, que pudori relatu et auditui sunt horrore ac dedecerent etiam in prophanis [...].* Ähnlich kritisch hatte sich bereits Petrus Venerabilis, Abt von Cluny (1122–1156), in einem Brief an König Ludwig VII. von Frankreich geäußert (The Letters of Peter the Venerable, 2 Bde., hg. v. Giles CONSTABLE, Cambridge/Mass. 1967, Bd. 1, Nr. 130, S. 327–330). In einem Schreiben Papst Innozenz' III. (1198–1216) an den französischen König aus dem Jahre 1205 beklagte sich das Kirchenoberhaupt unter anderem über die Inbesitznahme von *bona ecclesiarum et possessiones Christianorum* durch die Juden, wobei jedoch nicht ausdrücklich *res sacrae* erwähnt wurden (GRAYZEL, Salomon, The Church and the Jews in the XIIIth Century. A Study of their Relations during the Years 1198–1314, 2 Bde., New York 1966 und 1989, hier: Bd. 1, S. 105 f.).

²² Zum sakralen Charakter von Karls Herrschaft vgl. BOSHOF, Egon, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit, in: Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle

gabe als *defensor ecclesiae* sehr umfassend, indem er unter anderem verantwortlich zeichnete für die Missionierung des Reiches sowie die Durchsetzung einer einheitlichen Liturgie.²³ Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen kirchlichen Belange in seiner Gesetzgebung, die in Form der Kapitularien über die *missi dominici* im gesamten Reich verbreitet und hinsichtlich ihrer Befolgung überprüft wurde.²⁴ Die Autorität der diesbezüglichen Erlasse Karls und seines Sohnes Ludwig spiegelt sich am eindrücklichsten in der Übernahme einiger Verordnungen in das *Decretum Gratiani* wider.²⁵

Im Nimwegener Kapitular von 806 wurden Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen von Karl dazu angehalten, sorgfältig auf ihre Kirchenschätze zu achten, damit diese nicht durch Veruntreuung oder Unachtsamkeit der für diese Zuständigen verloren gingen. Es sei ihm nämlich zugetragen worden, dass sich sowohl jüdische als auch andere Händler rühmten, alles, was sie wollten, von den Kustoden kaufen zu können.²⁶ Die Verordnung richtete sich weniger an die Erwerber der wertvollen Gegenstände als an diejenigen, die durch ihr Fehlverhalten etwas derartiges zuließen. In einem unter dem Titel *De iudeis* firmierenden, nicht mit letzter Sicherheit Karl oder seinem Sohn Ludwig dem Frommen (813/14–840) zuzuschreibenden Kapitular wurde den Juden eingeschärft, keinerlei Kirchengut von einem Christen als Pfand anzunehmen. Ansonsten verliere der Zuwiderhandelnde sein Vermögen und seine rechte Hand.²⁷

und religiöse Grundlagen, hg. v. Franz-Reiner ERKENS, Berlin, New York 2005 (Ergänzungsband zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 49), S. 331–358 (mit weiterführender Literatur). Bereits unter den Merowingern gab es Konzilien, die sich mit Juden beschäftigten, doch wurde dabei nicht die Geldleihe thematisiert; vgl. MIKAT, Paul, Die Judengesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien, Opladen 1995 (Nordrhein-westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 335); zu den christlich-jüdischen Beziehungen der vorkarolingischen Zeit vgl. auch PARKES, James, *The Conflict of the Church and the Synagogue. A Study in the Origins of Antisemitism*, Cleveland, New York 1961.

²³ Vgl. STAUBACH, Nikolaus, „Cultus divinus“ und karolingische Reform, in: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984), S. 546–581; DE JONG, Mayke, Charlemagne’s Church, in: Charlemagne. Empire and Society, hg. v. Joanna STORY, Manchester 2005, S. 103–135.

²⁴ Vgl. HARTMANN, Wilfried, Karl der Große, Stuttgart 2010 (Urban Taschenbücher 643), S. 120–128 (mit weiterführender Literatur).

²⁵ Vgl. beispielsweise eine Verordnung des Aachener Kapitulars von 817 (MGH Leges 1, hg. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1835, S. 204–210, hier: S. 206, § 1 = Decretum Gratiani [wie Anm. 7], p. II, c. XVI, q. I, cap. LIX, Sp. 780).

²⁶ MGH, Capitularia regum Francorum 1, bearb. v. Alfred BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 46, S. 130–132, hier: S. 131: *Ut singuli episcopi, abbates, abbatissae diligenter considerent thesauros ecclesiasticos, ne propter perfidiam aut negligentiam custodum aliquid de gemmis aut de vasis, reliquo quoque thesauro perditum sit, quia dictum est nobis, quod negotiatores Iudaei necnon et alii gloriantur, quod quicquid eis placeat possint ab eis emere*. Vgl. HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 4), S. 84.

²⁷ MGH Capitularia regum Francorum 2,1, hg. v. Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE, Hannover 1890, Nr. 131, S. 258 f.: *Nemo Iudeus presumat de ecclesia Dei aliquid recipere neque in wadio nec pro ullo debito ab ullo christiano, in auro sive in argento neque in ceteris rebus. Quod si facere praesumpserit, quod absit, omnis substantia sua auferatur ab eo et dextera manus illi amputetur*.

Falls diese Bestimmung authentisch sein sollte, läge hier ein früher Beleg für einen jüdischen Lombardkredit vor.²⁸ Dagegen reflektiert der oben genannte Paragraph des Nimwegener Kapitulars mit der Erwähnung jüdischer Kaufleute den Haupterwerbszweig von Juden im fränkischen Reich und seinen „Nachfolgestaaten“ bis weit ins Hochmittelalter.²⁹ Zudem verdeutlicht er, dass sowohl Juden als auch Christen im Handel zu solchem Wohlstand gelangen konnten, dass sie angeblich behaupteten, sich sogar Kirchenschätze – insbesondere wohl wertvolle kultische Utensilien – kaufen zu können. Ob derartige Verkäufe tatsächlich häufiger vorkamen, lässt sich aufgrund der unzureichenden Quellenüberlieferung nicht verifizieren. Auch ist nicht klar, inwiefern die entsprechende Bestimmung Karls I. auf jüdische Händler im östlichen Teil des Frankenreiches, des späteren *regnum Teutonicum*, zutrifft. Schließlich sind für diese Zeit Juden nur sporadisch als Fernkaufleute in diesem Raum bezeugt. Eine verdichtete Ansiedlung und die Entstehung gemeindlicher Organisationsformen setzte im Rhein-, Mosel- und Donaauraum wohl kaum vor dem späten 9. und 10. Jahrhundert ein.³⁰ Von daher überrascht es auch nicht, dass das Verbot des Verkaufs oder der Verpfändung von Sakralgegenständen an Juden im Reichsgebiet bis ins 13. Jahrhundert nicht in normativen Quellen erscheint.

Die seitdem deutlich zunehmende Fixierung regionaler und lokaler Rechte spiegelt auch die seit dem 12. Jahrhundert im Wandel begriffene Konzentration ökonomischer Aktivitäten der Juden wider. Vor dem Hintergrund des Urbanisierungsprozesses und eines generell erhöhten Geldbedarfs sowie der verstärkten Verdrängung aus Handel und Handwerk durch christliche Zünfte und Gilden wandten sich die Juden zusehends der den Christen kirchenrechtlich nicht gestatteten Geldleihe gegen Zins zu.³¹ Paradigmatisch sei hier auf das Privileg Herzog Friedrichs des Streitbaren von Österreich (1230–1246) für die Juden des Herzogtums aus dem Jahre 1244 hingewiesen. Von den 30 verschiedene Lebensbereiche betreffenden Bestimmungen der Urkunde beschäfti-

²⁸ Zu den Kreditformen vgl. GILOMEN, Hans-Jörg, Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck, Wien, Bozen 2007, S. 139–169, bes. S. 141–148.

²⁹ In mehreren Quellen des 9.–11. Jahrhunderts werden die Begriffe Juden und Kaufleute synonym gebraucht; vgl. MÜLLER, Jörg R., Zur Siedlungsgeschichte der Juden im *regnum Teutonicum* während des hohen und späten Mittelalters, in: Geschichte, Politik und ihre Didaktik 35 (2007), S. 119–130, hier: S. 120. Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden vgl. TOCH, Michael, Economic Activities of German Jews in the Middle Ages, in: Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden (wie Anm. 9), S. 181–210 (mit weiteren Literaturangaben).

³⁰ Vgl. MÜLLER, Jörg R., Juden im Westen des Reiches. Einflüsse, Eigenständigkeiten und Wirkungen im hohen und späten Mittelalter, in: Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz, hg. v. Franz IRSIGLER, Trier 2006 (THF 61), S. 403–434, hier: S. 405–410 (mit umfangreichen Literaturangaben).

³¹ Vgl. TOCH, Activities (wie Anm. 29), S. 187–195 (mit weiteren Literaturhinweisen).

gen sich allein neun mit der jüdischen Pfandleihe.³² Von der Beleihung ausgenommen waren demnach allein blutbefleckte und durchnässte Kleider³³, weil diese auf ein Verbrechen hindeuteten. Sakrale Gegenstände fanden hingegen keine Erwähnung. Allerdings diente das Privileg Friedrichs des Streitbaren als Vorlage für die kurz darauf einsetzende Judengesetzgebung in weiteren mittel- und osteuropäischen Territorien.³⁴ Als König Ottokar II. Přemysl von Böhmen (1253–1278), seit 1251 auch Herzog von Österreich, den Juden von Böhmen und Mähren im Jahre 1255 die gleichen Rechte gewährte wie Friedrich elf Jahre zuvor den österreichischen Juden, übernahm er die Pfandbestimmungen unverändert.³⁵ In einer neuerlichen Bestätigung des Jahres 1262 wurde den Juden dann neben der Annahme von blutigen und nassen Kleidungsstücken auch die Pfandnahme von *sacrae vestes* untersagt.³⁶

Davon unterschied sich die entsprechende Bestimmung des umfangreichen Judenprivilegs Markgraf Heinrichs von Meißen aus dem Jahre 1265 deutlich: Danach musste ein Jude, der gestohlene kirchliche Gegenstände als Pfand angenommen hatte, entweder den Vorbesitzer nennen oder zwei christliche und einen jüdischen Zeugen aufbieten, die seine Aussage hinsichtlich der arglosen Annahme bestätigten.³⁷ Die Aufnahme dieses Passus in die Judengesetzgebung des Markgrafen dürfte wohl auf die Rezeption des Sachsenspiegels zurückzuführen sein. Bereits dieses zwischen 1220 und 1235 abgefasste Rechtsbuch³⁸ widmete dem Verkauf bzw. der Verpfändung christlicher Kultgegenstände einen Absatz.³⁹ Danach musste ein Jude seinen Gewährsmann benennen können, wenn er einen Kelch, ein Buch oder ein Gewand – gemeint sind offen-

³² Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338, bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck, Wien, Bozen 2005, Nr. 25, S. 35–38, hier: § 2–7, 23, 27 und 28.

³³ Ebd., § 5.

³⁴ Vgl. KOWALSKA, Zofia, Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244), in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 47 (1988), S. 1–20.

³⁵ Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 5,1: 1253–1266, hg. v. Jindřich ŠEBÁNEK und Sáša DUŠKOVÁ, Prag 1974, Nr. 41, S. 85–88, § 5.

³⁶ Ebd., Nr. 316, S. 471–474, § 5. In einer Bestätigung des Jahres 1268 wurde die Bestimmung wörtlich wiederholt (ebd., Nr. 566, S. 137–141, § 5).

³⁷ War er dazu nicht in der Lage, musste er das Pfand entschädigungslos herausgeben. Wurden die gesuchten Gegenstände bei ihm gefunden, obwohl er zuvor geleugnet hatte, diese zu besitzen, wurde er zudem zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt (SIDORI, Kaim, Geschichte der Juden in Sachsen, Leipzig 1840, Beilage 1, S. 140–142).

³⁸ Die Rechtsbücher sind dadurch charakterisiert, dass – zumeist unbekannte – Autoren regionale Rechtsgewohnheiten ohne offiziellen Auftrag einer legislativen Institution in der jeweiligen Volkssprache niedergeschrieben haben. Zwar haben die Rechtsbücher als solche keine Gesetzeskraft erlangt, spiegeln aber das zur Zeit ihrer Abfassung bestehende Recht wider und beeinflussten wiederum weitere Rechtsaufzeichnungen; vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 4), S. 41–49 (mit weiterer Literatur).

³⁹ Ebd., S. 50–55 (mit weiterer Literatur).

bar liturgische Gegenstände – gekauft oder beliehen hatte; andernfalls sollte er wie ein Dieb gerichtet werden.⁴⁰ Demnach wurde der karolingische Erlass der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, der den Juden grundsätzlich die Beleihung von Kirchengut verbot, im Geltungsbereich des im Sachsenspiegel aufgezeichneten Gewohnheitsrechts nicht rigoros umgesetzt. Vielmehr kam es zu einer moderateren Lösung, die allerdings auch das den Juden von der Reichsgewalt verliehene Marktschutzrecht insofern einschränkte, als diese den Kunden preisgeben mussten. Ähnlich äußern sich auch weitere Rechtsbücher und städtische Rechtsaufzeichnungen der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.⁴¹ Die Rechtssatzungen der Reichsstädte Esslingen, Lindau und Dortmund aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verboten ausdrücklich nur die Annahme zerdrückter Kelche, weil dies ein *signum manifestum suspicionis et infidelitatis* sei.⁴² Es ist also davon auszugehen, dass in diesen Fällen Kelchen durch Unbrauchbar-

⁴⁰ Sachsenspiegel. Landrecht, hg. v. Karl August ECKHARDT, Göttingen 1973 (MGH Fontes iuris Germanici antiqui NS 1,1), III,7, § 4, S. 199: *Koft de jode oder nimt he to wedde kelke oder buke oder gerwe, dar he nenen weren an hevet, vint men it binnen sinen weren, men richtet over ene also over enen def.* Vgl. auch MAGIN, Status (wie Anm. 4), S. 366 f.

⁴¹ Die einschlägigen Belege einer repräsentativen Auswahl von Rechtsaufzeichnungen finden sich in: MAGIN, Status (wie Anm. 4), S. 50–111, 368–374 und 393 f. Vgl. ferner auch das Iglauer Stadtrecht von 1249: *Statuimus ut nullus mercator, institor, tabernator vel Iudeus nec aliquis aliquas res ecclesiasticas in pignore vel ad servandum recipiat, nisi sub certo testimonio [...]* (Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 4,1: 1241–1253, hg. v. Jindřich ŠEBÁNEK und Sáša DUŠKOVÁ, Prag 1962, Nr. 177, S. 310 f., § 52); das Prager Stadtrecht von 1269: *Nimpt ouch der iude czu pfande kelch oder buch oder messegewant, vindit man das by im, und en hat er denne nicht, der is im gesaczitz hat, er mues is al da widir gebin, und hat di pfennige vorlorn, di er dor uf hat gelegin* (RÖSSLER, Emil Franz, Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847, Anhang, S. XXV f., § 129).

⁴² Esslingen: *Was pfande aber ein jude tages verpfendet, es sye rechtfertigt ald erdiebig ald roubig, on zerdrückt kelche und one blutige wer, die pfand mag man in dem juden huse anders nit verbieten, [...]* (Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 11: 1297–1300, hg. v. Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1913, Nr. 5688, S. 541–545); Lindau: *Die Juden hånd och die fryghait, das sú uff álllü pfand lyhen mugent, si sygent dübig ald rôbig, ussgenommen dryger layg pfand, das sind zerbrochen kelch, blütig gewand, und nass hüt* (Stadtrecht von Feldkirch, bearb. v. Franz Joseph MONE, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 21 [1868], S. 129–171, hier: S. 165, Art. 132; vgl. MÜLLER, Gestolen [wie Anm. 1], Anm. 82); Dortmund: [...] *sciendum est, quod nichil possunt optinere in vestibis pollutis sanguine sive vestibis madefactis tamquam ab abluendum et in calicibus conculcatis sive convolutis, quia in hiis est manifestum signum suspicionis et infidelitatis* (Dortmunder Statuten und Urtheile, hg. v. Ferdinand FRENSDORFF, Halle 1882 [Hansische Geschichtsquellen 3], Nr. 38, S. 40). In einer um 1423 abgefassten Nördlinger Judenordnung verpflichteten sich die Juden, unter anderem keine zerbrochenen Kelche zu beleihen: *Auch wollen wir noch unser wip nit liben uf zerbrochen kelche, plutig haße, naß hüte, harnasch, daz der stat burger zugehort [...]* (Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, bearb. v. Karl Otto MÜLLER, München 1933 [Bayerische Rechtsquellen 2], S. 113). Im Privileg Bischof Gottfrieds von Würzburg aus dem Jahre 1444 für die Juden seines Herrschaftsbereichs wurde unter anderem Folgendes festgehalten: *Sie mogen auch lyhen uff allerley pfant, zu welcher zyt sie wöllen und In eben ist, ausgenommen uff zerbrochen*

machung ihre liturgische Funktion genommen werden sollte, um sie gemäß ihrem rein materiellen Wert leichter veräußern zu können. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass damit auch die Beleihung unversehrter Kelche generell untersagt war.⁴³

III

Bei den bislang angesprochenen Rechtsbüchern, Stadtrechten und Judenordnungen handelt es sich um säkulare Rechtszeugnisse, die allerdings auch mehr oder weniger religiöse Einflüsse aufweisen. Die Aufnahme des Leiheverbots auf *res sacrae* durch Juden in die weltliche Gesetzgebung gehört in den Bereich der Wahrung öffentlicher Ordnung, zumal die städtischen Obrigkeiten oder sonstigen Herrschaftsträger in der Regel sowohl mit der Marktaufsicht als auch mit der Rechtsprechung betraut waren, kam damit aber auch zugleich Bestrebungen des Klerus um kirchliche Reformmaßnahmen entgegen. Diese äußerten sich auch in den Statuten zahlreicher Provinzial- und Diözesansynoden.⁴⁴ Leider sind die Partikularsynoden des Reichsgebiets – insbesondere bis ins späte 13. Jahrhundert – nur lückenhaft überliefert und zu einem geringen Teil kritisch ediert und wissenschaftlich fundiert ausgewertet.⁴⁵ Vor allem nach den Reformen des vierten Laterankonzils firmierten die regionalen Kirchenversammlungen – im Reichsgebiet mit deutlicher Verzögerung – als wirksame Instrumente zur Verbreitung päpstlicher und konziliarer Gesetzgebung.⁴⁶ Daneben entwickelte sich auch eine bi-

kelch, bluttige gewant und nasse bewte (HEFFNER, Ludwig, Juden in Franken. Ein unparteiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte Frankens, Nürnberg 1855, Anhang W). Ein Nürnberger Ratsverlass von 1449, wonach *Sprintzn Jud von der zerprochen kelch* zu befragen sei, deutet auf die ungeklärte Herkunft des in jüdischer Verfügungsgewalt befindlichen und vermutlich als kirchliches Kultutensil verwendeten Kelchs hin (Nürnberg, StA, RV 3, fol. 10^r).

⁴³ So beispielsweise die Interpretation von MÜLLER, Ludwig, Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1–99, und 26 (1899), S. 154–175, hier: Tl. 1, S. 56.

⁴⁴ Vgl. HELMRATH, Johannes, Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich, in: *Annuaire historiae conciliorum* 34 (2002), S. 57–99 (mit weiterer Literatur).

⁴⁵ Vgl. zu der Problematik ebd., S. 3 f.; WIEGAND, Peter, Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland, Köln, Weimar, Wien 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 532), S. 1–4; PONTAL, Odette, *Les statuts synodaux*, Turnhout 1975 (Typologie des sources du moyen âge occidental 11), S. 52–81 (mit zahlreichen Literaturangaben).

⁴⁶ Vgl. WIEGAND, Diözesansynoden (wie Anm. 45), S. 35 und 56 f. Zur Rezeption sowie zu den Verzögerungen im Reichsgebiet zur Zeit der Staufer vgl. PIXTON, Paul Brewer, *The German Episcopacy and the Implementation of the Decrees of the Fourth Lateran Council (1216–1245)*. Watchmen on the Tower, Leiden, New York, Köln 1995 (Studies of the History of Christian Thought 64); UNGER, Stefanie, *Generali concilio inhaerentes statuimus*. Die Rezeption des Vier-

schöfliche Gesetzgebung, die in Anlehnung an das bestehende Kirchenrecht für die jeweilige Kirchenprovinz oder Diözese relevante Statuten erließ.⁴⁷ Während die im zeitlichen Umfeld des Konzils von Vienne (1311/12) abgeschlossene päpstliche Gesetzgebung des *Corpus iuris civilis* – wie bereits erwähnt – die Verpfändung christlicher Kultutensilien an Juden nicht thematisiert, wurde diese seit dem 13. Jahrhundert mitunter Gegenstand partikularer Synodalgesetzgebung.⁴⁸ Ein früher Beleg stammt wohl von einer Trierer Synode, in deren Überlieferung sich die Problematik der Datierung zahlreicher Partikularsynoden widerspiegelt.⁴⁹ Die ursprünglichen Statuten datieren wohl vom 1. März 1228, wurden allerdings durch Beschlüsse späterer Synoden ergänzt, sodass unklar ist, wann der Passus aufgenommen wurde, wonach es den Priestern untersagt war, *ornamenta ecclesiastica* oder sonstige religiösen Gegenstände Juden ohne ausdrückliche Genehmigung des Erzbischofs zu überlassen.⁵⁰ Die Zustimmung der Pfarrangehörigen zur notgedrungenen Veräußerung von *ornamenta ecclesiae* verlangte – freilich ohne unmittelbaren Bezug zu Juden – kurz vor dem Ausbruch der verheerenden „Rintfleischpogrome“ in Franken und den angrenzenden Gebieten eine Würzburger Diözesansynode des Jahres 1298. Unmittelbar darauf folgt die Bestimmung, dass Kelche und Messgewänder Juden nicht überlassen werden dürften, es sei denn, diese

ten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310, Mainz 2004 (QAmrhKG 114).

⁴⁷ Vgl. WIEGAND, Diözesansynoden (wie Anm. 45), S. 53.

⁴⁸ Für den Zeitraum von 1273 bis 1347 hat René Richtscheid die Quellen im Rahmen des Akademieprojekts „Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reichsgebiet“ bearbeitet. Von den zahlreichen überlieferten Konzilsstatuten gehen elf aus diesem Zeitraum auf Juden ein: Es sind dies Statuten der Diözesen Straßburg (3), Mainz (3), Trier (2), Würzburg, Passau und Brixen; vgl. <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/synodal-und-konzilsstatuten.html> [Zugriffsdatum: 24. Februar 2012].

⁴⁹ Vgl. RICHTSCHEID, René, Judenbetreffe in Synodal- und Konzilsstatuten, in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/einleitung.html>) [Zugriffsdatum: 24. Februar 2012].

⁵⁰ *Concilia Germaniae*, Bd. 3: 1000–1290, bearb. v. Johann Friedrich SCHANNAT und Joseph HARTZHEIM, Köln 1760, S. 526–535, hier: S. 531: [...] *item sacerdotes numquam exponant aliquid de ornamentis ecclesiasticis, nec aliquid religiosi audeant exponere Judaeis sine nostra licentia speciali* [...]. Zum Problem der Datierung vgl. <http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-ci-003j.html> [Zugriffsdatum: 24. Februar 2012]. In Frankreich und England sind entsprechende Statuten von etwa 1200 bzw. von 1229 – allerdings mit ganzlichem Verbot der Verpfändung – überliefert (GRAYZEL, Church 1 [wie Anm. 21], S. 300 und 320). Vorbildhaft für die Statutengesetzgebung der Partikularsynoden, aber auch des vierten Laterankonzils waren wohl die Bestimmungen einer kurz nach 1200 von Bischof Odo abgehaltenen Pariser Diözesansynode; vgl. JOHANEK, Peter, Die Pariser Statuten des Bischofs Odo von Sully und die Anfänge der kirchlichen Statutengesetzgebung in Deutschland, in: Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, hg. v. Peter LINEHAN, Città del Vaticano 1988 (Monumenta iuris canonici, series C, Subsidia 8), S. 327–347. Auch finden sich aus demselben Zeitraum dahingehende Bestimmungen in Schriftstücken der Könige; vgl. MAGIN, Status (wie Anm. 4), S. 356.

sein so abgeschlossen, dass sie nicht berührt werden könnten, da die Juden – wo sie nur könnten – den Herrn verschmähten.⁵¹ Auch ein Mainzer Provinzialkonzil von 1301 begründet das an Kleriker gerichtete Verbot, kirchliche Kultutensilien an Juden zu verpfänden mit der Furcht, dass diese sich frevelhaft an den Pfändern vergehen könnten.⁵² Dagegen wiederholte das Mainzer Provinzialkonzil von 1310 im Wesentlichen die Statuten von 1292 und berücksichtigte den entsprechenden Passus von 1301 nicht.⁵³ Das Trierer Konzil von 1310 beschäftigte sich zwar mit Juden, griff aber ebenso wenig wie das Mainzer das frühere Verpfändungsverbot sakraler Gegenstände auf.⁵⁴ Im selben Jahr findet sich in den Statuten der Straßburger Diözesansynode ebenfalls das Verbot der Verpfändung von Kelchen an Juden mit der Begründung, dass diesen Feinden des Kreuzes Christi schlimmste Schandtaten zur Schmähung des christlichen Glaubens nachgesagt würden.⁵⁵ Der Passus fand auch Eingang in die Bestimmungen der nachfolgenden Synodalbeschlüsse der Jahre 1341, 1345 und 1354.⁵⁶ Während demnach unter den vergleichsweise wenigen einschlägigen Synodalstatuten des Reichsgebiets die Trierer Verordnungen als die mutmaßlich ältesten eine ähnliche Position einnahmen wie die weltlichen Rechtskodifikationen seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhun-

⁵¹ *Concilia Germaniae*, Bd. 4: 1290–1400, bearb. v. Johann Friedrich SCHANNAT und Joseph HARTZHEIM, Köln 1761, S. 24–36, hier: S. 28: *Statuimus, quod ornamenta ecclesiae non obligentur pignori, nisi pro necessitate ecclesiae et de consensu parochianorum. Calices vero et vestes sacrae Judaeis non exponantur, nisi firmiter obserentur, ne ipsorum manibus valeant attractari, quibus, ubi possunt, contumeliam irrogant Salvatori.*

⁵² Ebd., S. 96: *Insuper districtissime prohibemus, ne aliquis clericorum, calices, libros, cruces, vestimenta sacerdotalia obliget apud Judaeos, ne per ipsos in his facta nefaria perpetrentur.*

⁵³ Vgl. SK 01, Nr. 3 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-C1-003t.html>) und Nr. 5 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-C1-00kl.html>) [Zugriffsdatum: jeweils 24. Februar 2012].

⁵⁴ Vgl. SK 01, Nr. 7 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-C1-00kg.html>) [Zugriffsdatum: 24. Februar 2012]. Dass die Statuten von 1310 das Verbot von 1301 nicht wiederholten, bedeutet nicht, dass es damit automatisch unwirksam war. Vielfach ergänzten sich die Texte der Provinzialsynoden, wie JOHANEK, Peter, *Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick*, in: *Partikularsynoden im Mittelalter*, hg. v. Nathalie KRUPPA und Leszek ZYGNER, Göttingen 2006 (VMPiG 219 = Studien zur Germania Sacra 29), S. 29–53, hier: S. 49, am Beispiel der Kirchenprovinz Salzburg aufgezeigt hat.

⁵⁵ SDRALEK, Max, *Die Straßburger Diözesansynoden*, Freiburg i. Br. 1894 (Straßburger theologische Studien 2,1), S. 94–121, hier: S. 101 f.: *Item ex eo quod calices interdum apud Iudeos obligantur, quedam nefandissima per ipsos crucis Christi inimicos dicuntur esse commissa in contumeliam fidei christiane. Idcirco ad evitandum periculum tam dampnosum sub pena excommunicationis inhibemus omnibus nobis subiectis, ne de cetero calices consecratos [Judaeis] obligare presumant vel obligationibus consenciant [...].* Vgl. auch SK 01, Nr. 6 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/SK01/CP1-C1-00kh.html>) [Zugriffsdatum 24. Februar 2012].

⁵⁶ SDRALEK, *Diözesansynoden* (wie Anm. 55), S. 123–137, hier: S. 127; S. 138–155, hier: S. 142; und S. 162–166, hier: S. 163 (mit geringen Abweichungen im Wortlaut). Bei den in *Concilia Germaniae* 4 (wie Anm. 51), S. 235–254, zu 1435 edierten Statuten handelt es sich um diejenigen von 1341.

derts, indem sie die Verpfändung kirchlicher Gegenstände von der erzbischöflichen Genehmigung im Einzelfall abhängig machten⁵⁷, knüpften die weiteren einschlägigen Statuten, die im Übrigen allesamt in der Mainzer Kirchenprovinz erlassen wurden, an die antijüdische Argumentation Papst Alexanders IV. des Jahres 1258 an. Dies geschah wohl kaum zufällig zu der Zeit, als die Juden im Reich infolge unbegründeter Anschuldigungen von mehreren räumlich weit ausgreifenden Verfolgungen heimgesucht wurden.⁵⁸

IV

Die zahlreichen Verbote bzw. Einschränkungen der Verpfändung liturgischer Gegenstände an Juden lassen darauf schließen, dass derartige Transaktionen durchaus nicht unüblich waren. Ganz abgesehen davon, dass die Verschriftlichung im städtischen Raum noch wenig ausgeprägt war und es zudem kaum Gründe gab, Aufzeichnungen über Kreditgeschäfte nach deren Ablösung aufzubewahren, ist mit einer hohen Verlustrate an derartigen Quellen zu rechnen.⁵⁹ Erst aus wie auch immer gearteten Unwägbarkeiten resultierten Aufzeichnungen, die über den eigentlichen Verpfändungsvorgang hinausgingen und nicht mit dessen Abschluss der Vernichtung anheim fielen. Für das Reichsgebiet liegt ein früher Beleg aus dem Jahre 1099 vor: Einem Schreiben Papst Calixts (III.) (1084–1100) zufolge, habe Erzbischof Ruthard von Mainz (1088–1109) von Juden einen goldenen Kelch erhalten, der der Speyerer Kirche gehörte. In einem Schreiben an den Mainzer Dompropst erinnerte der Papst an das Versprechen des Erzbischofs, den verbliebenen Teil des Kelches der Speyerer Kirche auszuhändigen, nachdem Ruthard zunächst geleugnet hatte im Besitz des Kelches zu sein und erst, nachdem er überführt worden war, einen Teil desselben zurückerstattet habe.⁶⁰ Es ist anzunehmen, dass der betreffende Kelch an Juden verpfändet worden war und möglicherweise infolge der so genannten Kreuzzugsverfolgungen in die Verfügungsgewalt des Mainzer Erzbischofs gelangt war. Die Verpfändung von fünf wertvollen Pallien

⁵⁷ Die Provinzialstatuten der polnischen Kirchenprovinz Gnesen gestatteten 1285 ebenfalls die Verpfändung liturgischer Gegenstände und Bücher an Juden, sofern sich die jeweilige Kirche in großer Geldnot befand und die Erlaubnis des zuständigen Bischofs für die Kreditaufnahme einholte (GRAYZEL, Church 2 [wie Anm. 21], S. 280).

⁵⁸ Vgl. MÜLLER, Jörg R., *Eretz geserah* – „Land der Verfolgung“. Judenpogrome im *regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa 1280 bis 1350, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 259–273.

⁵⁹ Vgl. ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.

⁶⁰ *Epistolae Moguntinae*, in: *Monumenta Moguntina*, bearb. v. Philipp JAFFÉ, Berlin 1866, S. 316–421, hier: Nr. 32, S. 377–379: *Calicem scilicet aureum Spirensis ecclesiae quem a Iudeis accepit, interrogatus, se habere negavit; et postea, convictus et confessus, partem fragmentorum retuli; caetera se pollicens redditurum.*

durch Bischof Hermann von Prag (1099–1122) an Regensburger Juden für 500 Mark im Jahre 1107 diente der Beschaffung des Lösegelds für den von König Heinrich V. gefangen genommenen Herzog Svatopluk II. von Böhmen (1107–1109)⁶¹ und war damit kirchenrechtlich einwandfrei begründet. In Konstanz soll Bischof Nikolaus (1334–1344) nach Gebhart Dachers Chronik aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor dem Hintergrund einer Hungersnot Kleider (wohl keine Messgewänder) an Juden zur Versorgung der Armen verpfändet haben. Als er auch noch ein silbernes Fass, möglicherweise ein Rauchfass, von dem er nicht mehr wusste, dass es existierte, es also offenbar schon lange nicht mehr in Gebrauch war, zu jüdischen Pfandleihern bringen lassen wollte, habe der Bote auf dem Weg einen Priester getroffen, der dem Bischof eine nicht unbedeutende Summe Geldes brachte, sodass das Fass vermutlich nicht verpfändet wurde.⁶²

Zumeist dürfte die Verpfändung liturgischer Geräte an Juden in Zusammenhang mit der Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten gestanden haben. Wenn die geistlichen Institutionen dennoch nicht imstande waren, die beweglichen Pfänder mittels ihrer laufenden Einnahmen auszulösen, sahen sie sich in der Regel zum Verkauf von Immobilien gezwungen. So veräußerten im Jahre 1250 die Brüder des oberbayerischen Benediktinerklosters Schäftlarn dem Augustinerchorherrenstift Beyharting einen Hof für 12 Pfund, um den Kirchenschatz wieder auszulösen, der zur Zahlung von Steuern an Herzog Otto II. von Bayern (1231–1253) bei Juden versetzt worden war.⁶³ Die Benediktinerabtei Michelsberg bei Bamberg sah sich im Jahre 1253 genötigt, dem Kloster Michelfeld zwei Höfe für zwanzig Mark zu verkaufen, um den in einer Notlage zur Beschaffung von Getreide an Juden verpfändeten Kirchenornat wieder auszulösen.⁶⁴ Entweder wurden die Pfänder dennoch nicht ausgelöst oder sie gelangten schon bald

⁶¹ Die Chroniken der Böhmen des Cosmas von Prag, hg. v. Berthold BRETHOLZ, Berlin 1923 (MGH SRG NS 2), S. 187 f.: [...] *item eiusdem ecclesie V pallia cum limbis Ratispone apud Iudeos sunt posita in vadimonio pro quingentis marcis argenti.*

⁶² Die „Konstanzer Chronik“ Gebhart Dachers. *By des Byschoffs zyten volgiengen disz nachgeschriben ding und sachen ...* Codex Sangallensis 646: Edition und Kommentar, hg. v. Sandra WOLFF, Ostfildern 2008 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 40), S. 354–357; vgl. auch MULTRUS, Dirk, Das karitative Wirken des Konstanzer Bischofs Nikolaus von Frauenfeld (1334–1344). Wie ein charakteristisches Lebensbild überindividuelle Züge enthält, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. v. Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt a. M. u. a. 2008 (Inklusion/Exklusion 6), S. 213–240.

⁶³ Regesta Boica, Bd. 2, München 1823, S. 432: *Fratres in Schelarn praeposito in Pihartingen vendunt curiam suam in Tal pro XII talentis, quibus sese ad praestandas exactiones ducis Ottonis de thesauro ecclesiae Judaeis obligaverint.*

⁶⁴ Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina, bearb. v. Emilian USSERMANN, St. Blasien 1801, Nr. 186, S. 104: [...] *nos autem cum ornatum quendam ecclesiae nostrae pro frumento ad nostram penuriam relevandam expositum haberemus sub usurarum dispendio apud Iudaeos, et illum propriis denariis redimere non possemus, de communi consilio et consensu duas curias nostras in Gremstorf sibi pro viginti marcis Babenbergensis argenti et ponderis tradidimus ad emendas [...]*

wieder in die Verfügungsgewalt jüdischer Kreditgeber: Denn 1257 verpflichteten sich die Brüder in einem detaillierten Finanzplan zunächst den Ornat für 62 Mark und 15,5 Mark Zinsen einlösen zu wollen, nachdem den Juden gerichtlich die Erlaubnis erteilt worden war, ein Buch mit goldenem Einband und den Kirchenornat verkaufen zu dürfen, den der durch Beraubungen in Not geratene Konvent zur Bestreitung des Unterhalts hatte verpfänden müssen.⁶⁵ Im Jahre 1255 verkaufte das thüringische Benediktinerkloster Paulinzella acht Hufen für 60 bzw. 65 Mark an die Abtei Heusdorf, um den zur Zahlung drängender Schulden bei Juden *sub usurios gravibus* versetzten *ornatus ecclesie* wieder auslösen zu können.⁶⁶ Um das Jahr 1250 befreite Graf Gottfried von Vaihingen das Zisterzienserkloster Herrenalb von Abgaben in Ellmendingen, weil das Kloster für ihn seinen Kirchenschmuck für viereinhalb Mark bei Juden verpfändet hatte, er aber nicht mehr in der Lage war, die Kultgegenstände einzulösen.⁶⁷

In Regensburg gestattete der um eine enge Anbindung des traditionsreichen Klosters St. Emmeram bemühte Bischof Leo (1262–1277) im Jahre 1275 dem Abt, ein Haus für 82 Pfund zu verkaufen, um mit dem Erlös ein Messbuch, einen silbernen Kandelaber, ein goldenes Rauchfass und zwei Chormäntel einzulösen, die an Juden verpfändet waren.⁶⁸ Von kirchlicher Seite scheint es bis zum Ende des 13. Jahrhunderts offenbar keine generellen Einwände gegen die Aufnahme kurzfristiger, mittels liturgischer Geräte abgesicherter Kredite durch geistliche Institutionen zur Überbrückung unvorhergesehener Finanzierungslücken gegeben zu haben, sofern dadurch die Abhaltung des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wurde.⁶⁹ Zumindest zog man dies der Verpfändung oder dem Verkauf von Immobilien vor. Wenn die Kredite allerdings nicht kurzfristig abgelöst werden konnten, kam man nicht umhin, Immobilien zu veräußern, wobei diese bevorzugt an andere kirchliche Einrichtungen verkauft wurden. Sehr anschaulich schildert eine Urkunde des Jahres 1283 die Umstände derartiger Transaktionen. In dem

⁶⁵ Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, bearb. v. Caspar Anton SCHWEITZER, in: Bericht über das Wirken des Historischen Vereines zu Bamberg 16 (1853), S. 1–147, hier: S. 16: *Cum propter frequencia spolia et rapinas assiduas ad tantam ecclesiam nostram devenisset inopiam, ut tandem propter alimentorum et victus necessitatem librum aureum et alium ornatum ecclesie nostre cogereimus obligare iudeis et iudei tam diu eadem bona tenuissent, donec accrescente usura licenciam apud iudices obtinuerant eadem pignora distrabendi [...]* In primis Joseph iudeo absolvet ornatum ecclesie pro LXII marcis et pro usura ad quindecim marchas et dimidias [...]

⁶⁶ Urkundenbuch des Klosters Paulinzella, Bd. 1: 1068–1314, bearb. v. Ernst ANEMÜLLER, Jena 1889 (Thüringische Geschichtsquellen NF 4), Nr. 79, S. 87–89: [...]*cum ecclesia nostra gravata fuisset in tantis honeribus debitorum, quod ornatus ecclesie nostre et alia bona quedam obligata starent sub usuris gravibus ad Iudeos nec via sanioris consilii superesset [...]*

⁶⁷ Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 4: 1241–1252, hg. v. Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1883, Nr. 1138, S. 203 f.

⁶⁸ Vgl. JANNER, Ferdinand, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1884, S. 560.

⁶⁹ Gerade im Falle der in den vorliegenden Beispielen Kredit aufnehmenden Klöster und Stifte, ist davon auszugehen, dass sie über ein größeres Repertoire an liturgischen Geräten, Gewändern und Büchern verfügten.

Schriftstück wird der Verkauf eines Grundstücks durch die Benediktinerabtei Weltenburg an das bereits genannte Regensburger Kloster St. Emmeram beglaubigt. Für die zwei Pfund sollten Messgewänder bei Regensburger Juden ausgelöst werden, die das Kloster Weltenburg schon vor geraumer Zeit verpfändet hatte, um eine Abgabe an den Papst zahlen zu können. Da mittlerweile das Pfand „durch den Schlund des Wuchers ganz und gar verschlungen zu werden drohte“, sah man sich zur Abwendung größerer Gefahr zu diesem Schritt gezwungen.⁷⁰

Anlässlich der Umwandlung des unter der Misswirtschaft seiner beiden letzten Äbte verarmten elsässischen Benediktinerklosters St. Leonhard in ein Augustinerchorherrenstift wurde vor 1215 von Mitgliedern des Straßburger Domkapitels eine Aufstellung über die finanzielle Lage der geistlichen Institution angefertigt. Darin wurden auch verschiedene *vasa sacra et non sacra*, Messgewänder und liturgische Bücher erwähnt, die bei Juden in Oberehnheim und Rosheim verpfändet waren.⁷¹ Ein Fall von Verschleuderung des Klostersguts zog offenbar 1228 die nicht weit entfernt gelegene Benediktinerabtei Ebersheim in Mitleidenschaft. Nach dem *Chronicon Ebersheimense* sollen sich *homines regis* gegen den Abt verschworen haben, sodass sich dieser aus Furcht vor seiner Ermordung nach Straßburg zurückgezogen habe. Dort habe er dann verschwenderisch gelebt und, nachdem die finanziellen Mittel des Klosters aufgebraucht waren, einige Höfe und den Kirchenschmuck an Juden verpfändet.⁷² Als Erzbischof Heinrich II. von Köln (1304–1332) im Jahre 1322 eine Auseinandersetzung innerhalb des Kapitels von Münstereifel schlichtete, betraf einer der Streitpunkte zwischen Dekan Heinrich und einigen Brüdern des Kollegiatstifts auf der einen Seite und dem Rest des Kapitels auf der anderen Seite auch vom Kapitel bei Juden verpfändete Bücher und Kelche. Diese hatte der Dekan eigenmächtig ausgelöst, sich aber dann geweigert, sie dem Kapitel zu übergeben. Der Kölner Erzbischof verfügte, dass das Kapitel dem Dekan erst seine Auslagen bei den Juden erstatten müsse, ehe es seine Kultgegenstände wiederbekäme.⁷³

⁷⁰ Monumenta Boica, Bd. 13, München 1777, Nr. 18, S. 375 f.: [...] *quod cum apud Judeos Ratispone vestes sacre propter decimam Domini Pape essent iam diucius obligate et vorago usure ipsa pignora vellet omnimodis absorbere. Nos vero maius periculum precavere volentes [...]*.

⁷¹ *Alsatia diplomatica*, Bd. 1, hg. v. Johannes Daniel SCHÖEPFLIN, Mannheim 1772, Nr. 401, S. 329 f.: [...] *liber missalis et matutinalis, moralia Job et Heimo, crux de aurata et duo candelabra, due palle altaris, tres cappe et una casula apud Judaeos in Ehinheim pro V marcis, calix, III casule, quatuor libri apud Judaeos in Rodesheim erant obligata pro IX talentis et XX denariis, campane II vendite et olla erea erat obligata.*

⁷² *Chronicon Ebersheimense*, bearb. v. Ludwig WEILAND, in: MGH SS 23, S. 427–453, hier: S. 452: [...] *In Argentinam ergo se transtulit et in gravissima expensa vivendo luxoriose, bona domus Domini dissipavit. Post res exhaustas et curias quasdam creditoribus cum ornatu ecclesie Iudeis obligatas [...]*.

⁷³ Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4: 1304–1332, bearb. v. Wilhelm KISKY, Bonn 1915 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Nr. 1303, S. 305 f.

Die überlieferten Textzeugnisse lassen darauf schließen, dass die Verpfändung sakraler Geräte durch geistliche Institutionen an Juden im 13. und wohl zum Teil auch noch im frühen 14. Jahrhundert zur Deckung kurzfristiger Finanzierungslücken weit verbreitete Praxis war. Inwiefern zuvor die Zustimmung des jeweiligen Diözesanbischofs eingeholt wurde, erschließt sich bis auf das Regensburger Beispiel nicht.⁷⁴ Eine Umorientierung erfolgte wohl erst allmählich gegen Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

V

Die Bestimmungen der Provinzialsynoden zeitigten offenbar Auswirkungen auf die weltliche Gesetzgebung sowie die Deutung älterer Rechtstexte. So wurden der Sachsenspiegel und das auf diesen zurückgehende Magdeburger Weichbildrecht im 14. Jahrhundert vor dem Hintergrund einer sich offenbar wandelnden rechtlichen Grundlage durch Glossatoren so interpretiert, dass sie mit neueren Auffassungen annähernd in Einklang zu bringen waren: In seiner Sachsenspiegelglosse von ca. 1325 ging Johannes von Buch davon aus, dass es sich bei den an Juden verpfändeten Kelchen des Sachsenspiegels nur um ungeweihte Gefäße handeln konnte, bei den Messgewändern und -büchern nur um solche, die sich noch nicht in einer Kirche befunden hatten.⁷⁵ Auch die Glosse zur Magdeburger Weichbildvulgata deutet die grundsätzliche Erlaubnis, für den Gottesdienst benötigte Gegenstände an Juden zu verleihen, dahingehend, dass diese zwingend ungeweiht sein müssen.⁷⁶

⁷⁴ Dies gilt ebenso für Zustimmungen der Domkapitel zur Versetzung von mobilen Kirchengütern durch die Bischöfe. Einige Beispiele wurden bereits genannt. Im Jahre 1223 verpfändete der bereits zu 1213 einschlägig erwähnte Bischof Liutold von Basel dem Domkapitel den Warendurchgangszoll für 30 Pfund Silber, die dazu dienen sollten, den vom Bischof an Juden verpfändeten, nicht näher bezeichneten Kirchenschatz einzulösen (Urkundenbuch Basel I [wie Anm. 7], Nr. 103, S. 74). In Würzburg hatte Bischof Heinrich (1159–1165) wohl zur Finanzierung seiner Teilnahme am Italienzug Kaiser Friedrichs I. Kredite aufnehmen müssen. Aus einer Traditionsnotiz des Jahres 1168 geht hervor, dass Heinrich dabei auch auf nicht näher bezeichnete Güter des Würzburger Benediktinerklosters St. Stephan zurückgriff, die er für die Summe von 20 Mark bei Juden *deposuit*. Diese mussten später von den Mönchen für 30 Mark ausgelöst werden (SCHANNAT, Johann Friedrich, *Vindemiae litterae*, 2 Bde., Fulda, Leipzig, 1723/24, hier: Bd. 1, Nr. 71, S. 85).

⁷⁵ *Segge, he secht desse wereschop van kelken, de noch vngheuyet synt, vnde van gherwanden vnde ok van boken, de noch in nen ghodeshus ghegheuen synd. Denke ok dar nicht vp, dat dat recht icht zegge, dor dat me zusdane klenode dor itlike nod wol vorkopen mod, also dor losinge der ghevangeenen eder dor vodinge der armen. Wen des mot men mit nichte den yoden verkopen [...]. Men et smeltet id denne. Dar vmme ne mach me des en nicht gheveren* (Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buchsche Glosse, 3 Bde., hg. v. Frank-Michael KAUFMANN, Hannover 2002 [MGH Fontes iuris Germanici antiqui NS 7], hier: Bd. 2, S. 971 f.).

⁷⁶ Das saechsische Weichbildrecht, hg. v. Alexander VON DANIELS und Franz VON GRUBEN, Berlin 1858 (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1), S. 435 f., Art. 135.

In den Göttinger Statuten von 1370 wurde festgelegt, dass christliche Kultgegenstände nur von Pfarrern – zudem in Gegenwart christlicher Zeugen – Juden zu Pfand gegeben werden dürften.⁷⁷ In einer umfangreichen Judenordnung als Bestandteil städtischer Gesetzgebung legte der Rat der Stadt Nürnberg noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fest, dass kein Jude Geld verleihen sollte auf *calices aut aliqua alia instrumenta ad ecclesias pertinentia*, es sei denn, dies geschähe in Anwesenheit der zuständigen Prälaten oder Beauftragter der Pfarrgemeinde.⁷⁸ Nach diesen beiden Ordnungen war also die Verpfändung von kirchlichen Gegenständen durch einen kleinen Kreis explizit dazu Befugter gestattet. In Nürnberg trat allerdings schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Einschränkung dahingehend ein, dass Messgewänder und Kelche generell nicht mehr von Juden als Pfandobjekte akzeptiert werden sollten.⁷⁹ Damit war die ältere Regelung allerdings wohl nicht gänzlich außer Kraft gesetzt, da im Jahre 1454 Papst Nikolaus V. (1447–1455) den Nürnberger Franziskanern unter Androhung des Banns untersagen musste, Kelche und sonstigen Kirchenornat ohne Wissen des Rates bei Juden zu versetzen.⁸⁰ Die ursprünglich ausschließlich auf Prälaten und offizielle Vertreter der Pfarreien beschränkte Möglichkeit, sakrale Gegenstände

⁷⁷ Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, bearb. v. Goswin Frhr. VON DER ROPP, Hannover, Leipzig 1907 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens), S. 264, § 4: *Ok en schullen se [die Juden] nicht innomen jenich gherwant, boke edir kelke vor ore pennige edir blodige kledere, et en were denne dat eyn perner eyner kerken edir alderlude eder andere frome lude, de des bekennen wolden, ome dat gherwant, kelke eder boke sulven setten vor de pennige.*

⁷⁸ STERN, Moritz, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte, Bd. 3: Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894–1896, S. 218: *Nullus vero Judeus accomodare debet pecuniam suam super vestes sanguine cruentatas, madidas nec super calices aut aliqua alia instrumenta ad ecclesias pertinentia, nisi in presentia prelatorum ecclesiarum earundem aut parrochialium ab universitate parrochie ad obligationem huiusmodi transmissorum [...].* Die Bestimmung findet sich auch in einem Schreiben des Nürnberger Rates an denjenigen von Weißenburg aus dem Jahre 1288, in dem der Nürnberger Rat den Weißenburgern das Nürnberger Judenpfandrecht mitteilt (Nürnberger Urkundenbuch, hg. v. Stadtrat zu Nürnberg, Nürnberg 1959 [Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1], Nr. 761, S. 445–447). Im Jahre 1312 erließ Weißenburg eine Judenordnung mit einigen Pfandrechtsbestimmungen, in denen den Juden jedoch generell die Beleihung von Kelchen, Messgewändern und sonstigen zur Kirche gehörenden Kleinodien untersagt war; vgl. WIENER, Meir, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Hannover 1862, S. 112, Nr. 58.

⁷⁹ STERN, Bevölkerung (wie Anm. 78), S. 228: *Ez haben auch gesetzt unser herren di burger vom rat, daz deheyn Jude noch Judinn auf kein plutig gewant niht leihen sullen noch auf dehein messegewant [noch auf dheim crewz] noch dheyne kelch noch kain gesniten gewant, daz nit berait ist [noch nazzes gewant ...].* Eine weitere Nürnberger Judenordnung des 14. oder 15. Jahrhunderts äußert sich ähnlich restriktiv: *Und sullen auch niht leien auf dheim mezpûch, korkappen, monstrantzen oder dheimerlei ding, daz ze kyrchen oder altar gehert, ez sei in pfarren, klöztern oder andirn kyrchen oder capelln [...]* (ebd., S. 234).

⁸⁰ Vgl. WÜRFEL, Andreas, Historische Nachrichten von der Juden-Gemeinde der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1755, S. 29.

an Juden zu verpfänden, sollte ausschließen, dass gestohlene Kultutensilien bei Juden versetzt wurden. Dass den Pfarreien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts diese Möglichkeit genommen wurde, mag als Missbrauchsprävention gedeutet werden. Es könnte allerdings auch – wie es die oben genannten Partikularsynoden zwischen 1298 und 1345 explizit formulieren, auf die Vermeidung der (mutmaßlichen) Entweihung heiliger Gegenstände durch Juden zurückzuführen sein. So war Juden nach dem Meißener Rechtsbuch (zwischen 1357 und 1387) ausdrücklich die Annahme kirchlicher Gegenstände als Pfand erlaubt. Allerdings mussten diese die Pfänder Christen zur Aufbewahrung übergeben.⁸¹ Die Goslarer Statuten des 14. Jahrhunderts verbieten Juden, Kelche, Bücher, Messgewänder und sonstige zum Gottesdienst gehörende Gegenstände als Pfand anzunehmen. Wenn sie es allerdings dennoch täten, so sollten die Gegenstände bei einem Christen, dem sie vertrauten, hinterlegt werden.⁸² Es finden sich auch Belege für die praktische Umsetzung derartiger Vorgehensweisen: In Bern wurden 1294 einige Juden wegen eines Ritualmordvorwurfs getötet und die restlichen der Stadt verwiesen. Im darauf folgenden Jahr befahl König Adolf dem Schultheißen und dem Rat von Bern, den Dominikanern die Bücher zurückzugeben, die als Pfänder für Kredite der Mendikanten bei den Juden vom Rat verwahrt wurden.⁸³ 1504 hinterlegten die Kirchengemeinden Ober-Ingelheim und Großwinternheim an Juden verpfändete Kirchengüter beim Frankfurter Rat, damit sie nicht in die Hände der jüdischen Pfandleiher gelangten. Dazu gaben der Dekan und das Domkapitel von Mainz sowie der Mainzer Vikar ihre Genehmigung.⁸⁴ Bekannt ist auch die schon über die Grenzen des Reichs hinausgehende Verpfändung der so genannten Admonter Riesenbibel. Diese im 12. Jahrhundert in Salzburg entstandene Bibel befand sich 1263 im Besitz des westungarischen Klosters Csátár, als dieses sie an den Juden Lublin von Eisenburg (Vasvár) verpfändete. Allerdings wurde das kostbare Schriftstück nicht dem jüdischen Pfandgeber überstellt, sondern dem Kloster Zalavár zur Aufbewahrung übergeben.⁸⁵

⁸¹ [...] *Duch mogen sy kelche unde bucher wol neme zcu phande, dy gotishusere sin, so daz sy or keyn in or gewer nemen, unde beseln dy offenbar in eynes cristen mannes gewern; do sal der iodde zcu nemen zcwene cristen unde eynen ioddem, dy eynes guten lumundes sin, zcu geczogen* (Sammlung deutscher Rechtsquellen, Bd. 1: Das Rechtsbuch nach Distinctionen und ein Eisenachisches Rechtsbuch enthaltend, hg. v. Friedrich ORTLOFF, Jena 1836, Buch 3, Kap. 17, Dist. 5, S. 169).

⁸² Die Goslarischen Statuten, hg. v. Otto GÖSCHEN, Berlin 1840, S. 100: [...] *Kelke, böke, gherewant unde wat to goddes denste hört, ne schal he [der iode] nicht to pande nemen, he ne hebbe des gudes weren. Nimt he ok kelke, missebuke oder gherewant to pande, dat ne schal he in sinen weren nicht beholden, mer emme kerstene manne deme he wol truwe, schal he dat beholden laten to siner hant.*

⁸³ Archiv für Kunde österreicherischer Geschichts-Quellen 6 (1851), S. 153 zu 1295 VIII 7: [...] *Me-minimus viris religiosi fratibus predicatoribus in Berna libros, quos Judei ville Bernensis ab eisdem predicatoribus tenebant in pignore et in vestra custodia deposuerant, antequam nobiscum compositionem aliquam iniretis, liberaliter indulgisse, vobisque super restitutione eorundem librorum scripsisse vicibus repetitis.*

⁸⁴ Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, 4 Bde., bearb. v. Dietrich ANDERNACHT, Hannover 1996–2006 (FGJ B 1), Nr. 3372, S. 872.

⁸⁵ Vgl. Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 32), Nr. 41, S. 55 f.

Ein in gewisser Weise vergleichbarer Fall ist aus Regensburg überliefert. Dem dortigen Bischofssekten Nikolaus (1313–1340) erteilte König Johann von Böhmen die Erlaubnis, das auf Geheiß König Ottokars II. angefertigte, prachtvoll ausgestattete und mit einer Reliquie des Kreuzes Christi versehene goldene Kreuz aus dem Pfandbesitz von Regensburger Juden auszulösen, damit weitere Schmach abgewendet werde. Er selbst hatte es zuvor mit weiteren Kleinodien an den Prager Bürger Nikolaus vom Turm verpfändet, der es wiederum an Regensburger Juden weiterversetzt hatte.⁸⁶

Verpfändungen einschließlich der Übergabe liturgischer Geräte durch Klöster und Stifte an Juden sind seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts vergleichsweise selten belegt.⁸⁷ Ein aufsehenerregendes Beispiel ist das des Nürnberger Schottenklosters St. Egidien, dessen Abt und Kapitel aufgrund hoher Schulden Inful, Monstranz, Stab und Kelch im Jahre 1403 bei Juden verpfändet hatten. Da die Brüder nicht mehr in der Lage waren, die Gegenstände auszulösen, mussten sie sich an Festtagen Kirchenornat bei anderen Gemeinschaften leihen. Erst 1441 fand sich ein Gönner, der die entsprechenden finanziellen Mittel zur Ablösung der Schuld bereitstellte.⁸⁸ Auch wenn zuweilen noch umfangreichere Kredite insbesondere von Bischöfen bei Juden bezeugt sind⁸⁹, ist im Laufe des 14. Jahrhunderts aufgrund der Einführung verschiedener, nicht unter das christliche Wucherverbot fallender Kreditformen mit vergleichsweise günstigen Zinssätzen eine zunehmende Spezialisierung der Juden auf Faustpfand gesicherte Kleinkredite und damit die Konzentration der zunehmender städtischer Kontrolle⁹⁰ ausgesetzten Darlehnsgeschäfte auf urbane und ländliche Mittel- und Unterschichten

⁸⁶ [...] *ab eisdem judeis ne diutius per eos in subsannationem et obproprium domini nostri Jesu Christi [...] sit [...]* (München, BHStA, Hochstiftsurkunden Regensburg 216).

⁸⁷ Die im 14. und 15. Jahrhundert häufig im Zusammenhang mit Verhaftungen von Juden sowie im Rahmen von Verfolgungen und Vertreibungen angelegten Judenschuldenregister untermauern diese Beobachtung; vgl. MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 22–24 [ms.].

⁸⁸ Vgl. WÜRFEL, Nachrichten (wie Anm. 80), S. 29.

⁸⁹ Dazu könnte natürlich auch das herrschaftliche Verhältnis zwischen Bischöfen und Juden insofern beigetragen haben, als die Kirchenfürsten speziell von den ihnen als Schutzbefohlene unterstehenden Juden vergleichsweise günstige Kreditbedingungen erwirken konnten. Im Jahre 1380 bekannte der bereits erwähnte Erzbischof Adolf I. von Mainz, dass er zwei Mainzer Juden 1000 fl. schulde, für die er mit Wissen des Mainzer Domkapitels goldene und silberne Geräte verpfändet habe (Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbuch 9, fol. 198^v–199^r). Es handelt sich um dieselbe Transaktion, die bereits 1377 getätigt wurde, und in der von der Auslösung der *cleinode* für 1000 fl. die Rede ist (Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, Nr. 1688). Verschiedene detailliert aufgeführte Kleinode, unter deren Kirchenzubehör sich lediglich *vasa non sacra* befanden, hatte dann auch wieder Erzbischof Johann II. von Mainz (1397–1419) im Jahre 1403 bei Oppenheimer Juden für 390 fl. versetzt (Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbuch 14, fol. 57^{r/v}; BRÜCK, Anton Philipp, Zur Geschichte des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau bis zum Jahre 1405, Diss. masch. Frankfurt a. M. 1942, Beilage 2, S. 131 f.). Für einen Kredit des Mainzer Domkapitels in Höhe von 600 fl. bei zwei Mainzer Juden wurde unter anderem eine Inful als Pfand gestellt (Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, Nr. 1940).

⁹⁰ Vgl. MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 12 f. [ms.].

festzustellen. Adlige und geistliche Institutionen zählten – vor allem nach 1390 – zunehmend seltener zu den Kundenkreisen jüdischer Pfandleiher.⁹¹ Von daher nimmt es nicht wunder, dass Verbote sowohl in geistlichen als auch in weltlichen normativen Quellen nicht sonderlich häufig anzutreffen sind.⁹² Umso erstaunlicher erscheint es, dass im 14. und 15. Jahrhundert entsprechende Verbote zuweilen in Privilegien für jüdische Gemeinden, oft aber in Einzelschutzbriefen für Juden auftauchen. Zwar könnte man dies als Maßnahme interpretieren, den Juden zumeist schon im Rahmen ihrer Aufnahme in einer Stadt oder Herrschaft das Verbot einzuschärfen, doch könnte es durchaus auch im Interesse der Juden gelegen haben, nicht mit den „Werkzeugen des Götzendienstes“ und der zuweilen damit einhergehenden Gefahr konfrontiert zu werden.

VI

Bezüglich der Annahme kirchlicher Kultgegenstände als Pfand vertrat bereits der berühmte Mainzer Gelehrte Rabbi Gerschom ben Jehuda (ca. 960–1028) den Standpunkt, dass diese erst dann „götzendienerische Kultutensilien“ und damit auch für Juden verboten seien, wenn sie benutzt würden. Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts ebenfalls in Mainz lehrende Elieser ben Nathan unterstützte im Wesentlichen Gerschoms Standpunkt, indem er erklärte, dass nur kirchliche Gegenstände, die ausschließlich für kultische Funktionen verwendet werden könnten, nicht als Pfand angenommen werden dürften, wie beispielsweise Kreuze, Rauchfässer und Weihrauch.

Elieser konnte sich wahrscheinlich auch auf den um die Mitte des 12. Jahrhunderts

⁹¹ Vgl. GILOMEN, Hans-Jörg, Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten, in: Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, hg. v. DEMS. und Anne RADEFF, Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16), S. 93–118, bes. S. 120; DERS., Grundlagen (wie Anm. 28), S. 139–169, bes. S. 143–146.

⁹² Statuten einer Brandenburger Diözesansynode des Jahres 1380, die möglicherweise auf ältere, verlorene Sammlungen zurückgehen, bestimmen, dass sowohl Juden als auch Christen nicht auf *libri, calices, campane et alia ecclesiarum ornamenta* ohne Genehmigung des Bischofs oder des für die jeweilige Kirche zuständigen Prälaten Geld verleihen sollten (Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 1,8, hg. v. Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1847, Nr. 129, S. 612–628, hier: S. 620 f.). Eine kursorische Durchsicht der Concilia Germaniae von 1347 bis 1500 erbrachte keine Befunde. Das Reformkonzil von Basel (1431–1449) verabschiedete 1434 eine Verordnung, wonach Verkauf und Verpfändung von Kirchengut an Juden verboten waren: *Prohibeantur etiam libros ecclesiasticos, calices, cruces et alia ecclesiarum ornamenta, sub poena perditionis rei emere, aut pignori sub poena amissionis pecuniae mutuatae accipere* (Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. v. Joseph ALBERIGO u. a., Bologna ³1973, Basileae, sessio XIX, S. 483). Im Rahmen der weltlichen Gesetzgebung handelt es sich zumeist um Judenordnungen oder spezielle Erlasse des Stadtrats, Stadt- oder Landesherrn, in denen Juden die Pfandnahme liturgischer Geräte, Gewänder und Bücher verboten wurde.

von dem führenden Tosafisten Rabbenu Tam an zahlreiche jüdische Gelehrte Frankreichs und des Rheingebiets gesandten Rundbrief stützen, der unter anderem gebot, keine gestohlenen Sachen, insbesondere keine kirchlichen Geräte, Gewänder und Bücher zu kaufen oder zu beleihen, insbesondere wegen der Gefahr, die dies für die Juden mit sich bringe. Etwaige Zuwiderhandlungen sollten sogar mit dem Bann bestraft werden. Den erwähnten Aufzeichnungen jüdischer Gelehrter des 12. Jahrhunderts ist eindeutig das Bestreben zu entnehmen, einer Missachtung des den Juden gewährten Marktschutzrechts auch in eigenem Interesse entgegenzuwirken.⁹³ Dass diese Forderung auch in der Praxis Auswirkungen zeitigte, legt ein Entwurf in einer aus Westfalen stammenden hebräischen Handschrift aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts nahe.⁹⁴ Es handelt sich dabei um eine Auflistung von „Satzungen“, die christliche Stadtherren oder Stadtgemeinden bei der Gründung einer jüdischen Ansiedlung innerhalb des ihrer Rechtsprechung unterstehenden Gebiets den Neuankömmlingen gewähren sollten. Neben Bestimmungen über die Gerichtshoheit und die gerichtliche Anerkennung spezifisch jüdischer Eidesleistungen gehörten dazu auch mehrere Bestimmungen zum Pfandrecht, darunter die Erlaubnis, alles bis auf religiöse Kultgegenstände („Werkzeuge des Götzendienstes“) als Pfand akzeptieren zu dürfen.⁹⁵ Ihr Ausschluss könnte in Anlehnung an die Takkanot aus der Mitte des 12. Jahrhunderts „wegen der [daraus resultierenden] Gefahr“ erfolgt sein.⁹⁶

⁹³ Die knappen Ausführungen zur Einstellung jüdischer Gelehrter stammen aus: MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 18–21 [ms.]. Ich verweise auf die dort angeführten Belege. Auch die Takkanot der Schum-Gemeinden aus dem 13. Jahrhundert führen – allerdings nur in der Fassung „Mose Minz“ aus dem 15. Jahrhundert – eine entsprechende Bestimmung auf: „Ein schwerer Bann, dass man kein Diebesgut annehmen soll, wie zum Beispiel Gegenstände des Abscheus [Bilder und Statuen des christlichen Kults] oder einen Kelch und Gewänder der Befleckten [liturgische Gewänder], Bücher der Nichtigkeiten [liturgische Bücher] und deren Gerätschaften, wegen der Gefahr“ (BARZEN, Rainer, Takkanot Kehillot Schum. Die Rechtssatzungen der jüdischen Gemeinden von Mainz, Worms und Speyer im hohen und späteren Mittelalter, Diss. masch. Trier 2004, S. 354).

⁹⁴ Bern, Bürgerbibliothek, ms. 200. Ihren wesentlichen Bestandteil bildet die mittels eines Kolophons auf den 24. Februar 1290 datierte Niederschrift des so genannten „Kleinen Aruch“ Aschers ben Jacob ha-Levi aus Osnabrück; vgl. zu Autor, Werk und Datierung TIMM, Erika, Jiddische Sprachmaterialien aus dem Jahre 1290: Die Glossen des Berner kleinen Aruch – Edition und Kommentar, in: Fragen des älteren Jiddisch, hg. v. Hermann-Josef MÜLLER und Walter RÖLL, Trier 1977 (Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, Sonderheft 2), S. 16–34, hier: S. 16–18. Aufgrund paläographischer Befunde und der Datierung der im westfälischen Hamm 1298 ausgestellten Ketubba werden die Nachträge auf die Jahre kurz nach 1290 datiert und im westfälischen Raum lokalisiert.

⁹⁵ Bern, Bürgerbibliothek, ms. 200, fol. 258b. Der hebräische Text ist ediert in: A Documentary History of the Jewish People from its Beginnings to the Present, Second Series: Israel in the Diaspora (hebr.), Bd. 2,1, hg. v. Ben Zion DINUR, Tel Aviv 1965, S. 278 f.; vgl. auch SHATZMILLER, Church Articles (wie Anm. 9), S. 98. Eine von meinen Kollegen Rainer Barzen und Maxim Novak angefertigte dt. Übersetzung findet sich in: MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 21 [ms.].

⁹⁶ Nach SHATZMILLER, Church Articles (wie Anm. 9), S. 98, soll der Schreiber das Verbot der

VII

Wenn das Ansiedlungsformular tatsächlich auf kurz vor 1300 zu datieren sein sollte, ist in Erwägung zu ziehen, dass der Passus, wonach Juden keine Kelche und sonstigen liturgischen Geräte als Pfänder annehmen sollten, auf deren Betreiben in zahlreiche Ansiedlungsprivilegien – insbesondere nach 1350 – sowie weitere Juden betreffende Verordnungen aufgenommen wurde, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, verleumdet zu werden.⁹⁷ Dies konnte vor dem Hintergrund der Zunahme antijüdischer Strömungen seit dem 13. Jahrhundert, nicht zuletzt forciert durch antijüdische Predigtstätigkeit der Mendikanten, zu Verfolgungen führen, zumal die Verehrung der *vasa sacra* auf deren unmittelbaren Kontakt zu Messwein und Hostie beruhte und der Schritt von der angeblichen Schmähung der heiligen Gefäße bis zur vermeintlichen Schändung der Hostie, die seit 1290 zusehends als Rechtfertigung für Judenpogrome herhalten musste, nicht groß war.

Seit dem 14. Jahrhundert zeichnet sich vielmehr vor dem Hintergrund einer offenbar zunehmenden Sensibilisierung und Disziplinierung und der Effizienzsteigerung von Kontrollmechanismen eine partielle Kooperation ab. Darauf deutet die offizielle Unterrichtung der Judengemeinden über derartige Vorfälle durch die Inhaber des weltlichen oder geistlichen Gerichts hin, damit deren Mitglieder den Obrigkeiten Meldung machten, wenn ihnen das Diebesgut zum Kauf angeboten werden sollte.⁹⁸

Annahme von sakralen Gegenständen mit der daraus resultierenden Gefahr erklärt haben („He adds ‚Because of the danger‘“). Der Quellentext enthält diesen Zusatz nicht. Auf der mir vorliegenden Kopie vom Mikrofilm dieser Handschrift lässt sich aufgrund der schlechten Qualität nicht erkennen, ob dort eine entsprechende Randbemerkung steht.

⁹⁷ Dass Juden vor der Annahme von Kelchen zurückschreckten, verdeutlicht bereits ein frühes Beispiel. Im Jahre 1272 oder 1273 erhielt der St. Galler Ministeriale Walter von Elgg 13 kleine Kelche und einen großen Kelch vom dortigen Kloster zu Pfand. Als er den großen Kelch bei Juden in Zürich weiterverpfänden wollte, weigerten sich diese, ihn anzunehmen, woraufhin der Ministeriale den Kelch zerbrach und die Bruchstücke versetzte (Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1460, bearb. v. Werner SCHNYDER, Nr. 53, S. 31 f.). Der Vermeidung derartiger Praktiken sollten die bereits erwähnten Verbote, zerbrochene oder zerdrückte Kelche als Pfand zu akzeptieren, dienen. Zweifellos sollte damit auch die – allerdings nur selten belegte – Verpfändung gestohlener Sakralgegenstände bei Juden erschwert werden; vgl. MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), passim.

⁹⁸ Vgl. MÜLLER, Gestolen (wie Anm. 1), S. 30 f. [ms.]. Im Kloster Michelsberg bei Bamberg waren im Jahre 1463 vier Adlige Konventualen, die mit den Reformabsichten des neu ernannten Abtes nicht einverstanden waren, nachts in die Sakristei des Klosters eingebrochen, wo sie *reliquia sanctorum et clenodia preciosa* entwendet hatten, aber auch die Inful und den Abtsstab. Sogleich sandte Bischof Georg von Bamberg (1459–1475) ein Schreiben an alle Kleriker und öffentlichen Notare der Diözesen Bamberg, Würzburg und Eichstätt, in dem er jegliche Hilfeleistung gegenüber den Dieben untersagte, ebenso den Juden unter Androhung des Schulbanns; vgl. UNGER, Ludwig, Die Reform des Benediktinerklosters St. Michael bei Bamberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Bamberg 1987 (Historischer Verein Bamberg, Beiheft 20), S. 33.

Darüber hinaus gaben Juden zuweilen auch bewusst Kredite auf gestohlene Kultgegenstände, um sie dann den städtischen Räten auszuhändigen.⁹⁹

Nach diesem Parforceritt durch Norm und Praxis jüdischen Pfandbesitzes sakraler Gegenstände innerhalb des mittelalterlichen Reichs sind durch die Dichte der Darstellung sowie zwangsläufige Auslassungen aufgrund des nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Raums freilich noch Fragen offen geblieben, zu deren weiterer Bearbeitung der Beitrag anregen soll.

⁹⁹ Vgl. MÜLLER, *Gestolen* (wie Anm. 1), S. 27 f. [ms.].

TRIERER HISTORISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom Verein
„Trierer Historische Forschungen e. V.“

Vorsitzender: Lukas Clemens
Geschäftsführung: Friedhelm Burgard

Schriftleitung:

Hans Hubert Anton, Günter Birtsch, Lukas Clemens,
Andreas Gestrich, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen,
Elisabeth Herrmann-Otto, Franz Irsigler, Ursula Lehmkuhl,
Lutz Raphael, Christoph Schäfer, Sigrid Hirbodian,
Helga Schnabel-Schüle

Band 68

Kliomedia • Trier

Pro multis beneficiis

Festschrift für Friedhelm Burgard

Forschungen zur Geschichte der Juden
und des Trierer Raums

Herausgegeben von

Sigrd Hirbodian, Christian Jörg,
Sabine Klapp und Jörg R. Müller

Kliomedia • Trier 2012